

Otark PPA-Marketplace

Nutzungsbedingungen für Verkäufer

Wir begrüßen Sie auf dem Otark PPA-Marktplatz, der Online-Plattform für die Vermittlung von Strombezugsverträgen für Erneuerbare Energien (die „**Plattform**“).

Für die Nutzung der Plattform gelten die nachfolgenden Regelungen (die „**Bedingungen**“), die Sie („**Sie**“, „**Ihr**“, „**Ihnen**“) durch Nutzung der Plattform akzeptieren. Sollten Sie mit den folgenden Bedingungen nicht einverstanden sein, dürfen Sie die Plattform nicht nutzen.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Auf der Plattform können Sie Angebote für den Abschluss von Strombezugsverträgen für erneuerbare Energien („**PPA**“) veröffentlichen.
- 1.2 Otark betreibt die Plattform zum Zwecke des Nachweises von Gelegenheiten zum Abschluss von PPAs und dazugehörigen Dienstleistungen. Otark wird also nicht Partei eines Strombezugsvertrages, sondern agiert als Makler.
- 1.3 Sie erkennen an, dass Otark keine Rechtsberatung leisten darf. Vertragsvorschläge und Vertragsvorlagen sind als rechtsunverbindliche Vorschläge zu verstehen und die PPA-Vertragsinhalte sind zwischen den PPA-Vertragsparteien zu verhandeln.

2 Veröffentlichung von Angeboten und Anfragen

- 2.1 Die Otark GmbH („**Otark**“) gewährt Ihnen ein beschränktes und nichtausschließliches Recht zur Nutzung der Plattform zum Zwecke des Abschlusses von Strombezugsverträgen für Erneuerbare Energien („**PPA**“).
- 2.2 Der Abschluss von PPA wird dadurch ermöglicht, dass Verkäufer Angebote („**Angebote**“) und Käufer Anfragen („**Anfrage**“) auf der Plattform zum Abschluss eines oder mehrerer PPAs einstellen können.
- 2.3 Sie gewähren Otark ein weltweites, nichtausschließliches und sublizenzierbares Nutzungsrecht an den Inhalten Ihrer Angebote (beispielsweise Anlagentyp, Kapazität, Standort, Beschreibung, ergänzende Unterlagen und beschreibende Medien wie Fotos oder Videos, sowie Laufzeit und Preis). Sie stellen sicher, dass die Angebotsdetails keine personenbezogenen oder illegale Informationen enthalten. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet die Darstellung, Aufführung und anderweitige Publikation der Angebotsdaten auf der Plattform und in Medien aller Art, auch in modifizierter oder aggregierter Form.
- 2.4 Sie verpflichten sich, mit der Veröffentlichung von Angeboten keine Rechte Dritter (wie etwa das Urheberrecht) zu verletzen und in Ihrem Angebotsinhalt keine Informationen (wie etwa URLs, E-Mail-Adressen oder Telefonnummern) zu publizieren, die auf einen PPA-Vertragsabschluss außerhalb der Plattform abzielen.
- 2.5 Sie räumen Otark das Recht ein, Ihren Firmennamen und Ihre Unternehmensmarke zu werblichen Zwecken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Otark zu nutzen.
- 2.6 Sie verpflichten sich, Ihre Angebote zu jeder Zeit aktuell zu halten und nicht mehr bestehende Angebote unverzüglich auf der Plattform zu löschen.

- 2.7 Otark behält sich vor, Angebote zu löschen oder zu deaktivieren. Außer in Fällen vorsätzlicher Vertragsverletzung sind Schadenersatzansprüche des Verkäufers in diesen Fällen ausgeschlossen.

3 Vertragsschluss

- 3.1 Die Vertragsparteien können für den Vertragsabschluss den von Otark zur Verfügung gestellten PPA Mustervertrag verwenden. Alternativ können die Vertragsparteien eigene Bedingungen auf der Plattform hinterlegen und vereinbaren.
- 3.2 Sofern Sie Verkäufer sind, bestätigen Sie durch die Veröffentlichung Ihres Angebotes, dass die stromproduzierbare Anlage betriebsbereit und ans Netz angeschlossen ist, oder bei Neubau zum Lieferbeginn betriebsbereit und ans Netz angeschlossen ist, die genannte Kapazität liefern kann (Strom inkl. der dazugehörigen Zertifikate) und der genannte Preis im Falle eines PPA-Vertragsabschlusses verbindlich wird.
- 3.3 Otark behält sich in Fällen von Verstößen gegen geltendes Recht oder diese Nutzungsbedingungen vor, Ihren Plattformzugang zu sperren und/oder Ihre Angebote zu löschen.

4 Kosten

- 4.1 Die Veröffentlichung von Angeboten ist kostenlos. Für jedes über die Plattform zustande gekommene PPA berechnet Otark dem Verkäufer eine Plattform Fee in Höhe von vier Prozent (4%) der gemäß PPA zahlbaren Nettovergütung. Mit der Nutzung der Plattform stimmen Sie dieser Kostenregelung zu. Die Vergütungspflicht erstreckt sich auch auf Verlängerungen bestehender PPAs.
- 4.2 Die Plattform Fee stellt Otark dem Verkäufer monatlich nachschüssig in Rechnung. Sie versteht sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe und ist 14 Kalendertage nach Rechnungszugang zahlbar. An den Käufer gezahlte Vertragsstrafen, Schaden- oder Aufwendungsersatz mindern die Vergütungspflicht nicht.
- 4.3 Der Verkäufer kann zum Zwecke der Rechnungslegung Otark zum automatisierten elektronischen Auslesen der Produktionsdaten seiner Erzeugungsanlage ermächtigen.
- 4.4 Sofern der Verkäufer Otark nicht gemäß Ziffer 4.3 zum Auslesen der Produktionsdaten ermächtigt hat, hat er für die Rechnungslegung gegenüber Otark innerhalb von fünf Werktagen nach Ende eines Kalendermonats pro PPA die gelieferten Strommengen textlich in Tabellenform an finance@otark.com mitzuteilen, und zwar unter Angabe folgender Informationen: a) Käufer, b) PPA-Vertragsnummer, c) Belieferungsart (bspw. „as produced“ oder „as nominated“), d) vereinbarte Nettovergütung pro Megawattstunde (ohne gesetzlich anfallende Steuern, Umlagen, Entgelte und Abgaben), und d) gelieferte Strommenge pro Kalendermonat.
- 4.5 Sofern der Verkäufer Otark gemäß Ziffer 4.3 zum Auslesen der Produktionsdaten ermächtigt hat und Otark das automatisierte Auslesen unmöglich ist, hat der Verkäufer die in Ziffer 4.4 genannten Informationen binnen fünf Werktagen nach textlicher Aufforderung durch Otark zu liefern. Für die Nutzung der ausgelesenen Produktionsdaten gilt die Regelung in Ziffer 2.3 entsprechend.
- 4.6 Kommt der Verkäufer seiner Rechenschaftspflicht in Ziffer 4.4 nicht fristgemäß nach, darf Otark die Rechnung auf Basis einer Strommengenschätzung gemäß dem ursprünglichen Angebot auf der Plattform oder (ab dem zweiten Jahr eines PPA)

gemäß Otark vorliegender Mitteilungen aus dem entsprechenden Vorjahresmonat legen, jeweils zuzüglich einer Vertragsstrafe von 15% für die fehlende Meldung.

- 4.7 Otark kann sich selbst oder durch Beauftragung eines in üblicher Weise zur Geheimhaltung verpflichteten Beratungsunternehmens während der üblichen Geschäftszeiten und mit rechtzeitiger vorheriger schriftlicher Ankündigung in den Geschäftsräumen des Verkäufers von der Richtigkeit der Liefermengenberichte überzeugen. Die Audit-Kosten trägt der Verkäufer, wenn das Audit zu dem Ergebnis kommt, dass die an Otark geschuldete Vergütung während der letzten zwölf Monate vor dem Audit um mehr als 10% von der gezahlten Vergütung abgewichen ist.

5 Plattform-Zugang

- 5.1 Nutzer der Plattform benötigen personenbezogene Einwahldaten (basierend auf den E-Mail-Adressen der Nutzer). Das Teilen von Account-Informationen ist nicht gestattet.
- 5.2 Vertragsabschlüsse, die von zu Firmenkonten gehörenden Konten getätigt werden, werden dem Firmenkonto zugerechnet.

6 Vertraulichkeit

- 6.1 Es gelten die Regelungen der Geheimhaltungsvereinbarung für die Plattform (verfügbar unter https://static.otark.com/legal/platform_nd.pdf).
- 6.2 Eine Nutzung der Plattform zum Zwecke des Abschlusses von PPAs auf anderem Wege (außerhalb der Plattform, etwa durch Ausleitung von Angebots- oder Anfrageinformationen) ist untersagt. Ebenfalls nicht gestattet ist jegliches Extrahieren von Angebots- und/oder Anfrageinformationen zum Zwecke der anderweitigen Nutzung.

7 Laufzeit, Kündigung

- 7.1 Dieser Vertrag beginnt, wenn Sie nach erfolgter Registrierung mit der Nutzung der Plattform beginnen. Er kann jederzeit beidseitig ordentlich gekündigt werden. Mit der Beendigung des Vertrages sperrt oder löscht Otark bestehende Angebote und Nutzerkonten.

8 Gewährleistung, Haftung

- 8.1 Otark übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Verfügbarkeit von Angeboten und/oder Anfragen (dies gilt nicht in Fällen vorsätzlicher Vertragsverletzungen).
- 8.2 Otark haftet Ihnen gegenüber für alle schulhaft verursachten Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 8.3 Bei a) der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) Schäden, die dem Produkthaftungsgesetz unterfallen, c) Schäden aus der Verletzung einer Kardinalpflicht (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), d) Verletzung von Beschaffenheitsvereinbarungen sowie arglistigem Verschweigen von Mängeln haftet Otark auch für leichte Fahrlässigkeit.
- 8.4 Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit nicht zugleich ein anderer der vorstehend aufgezählten Fälle der erweiterten Haftung gegeben ist. Die

Haftungsbeschränkung dieser Ziffer gilt auch für indirekte oder mittelbare Schäden, wie etwa entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder Betriebsunterbrechung.

- 8.5 Eine über die Regelungen der Ziffern 8.2–8.4 hinausgehende Haftung von Otark ist ausgeschlossen.
- 8.6 Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Kenntnis aller anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich gegenüber Otark geltend gemacht werden (dies gilt nicht für Schäden gemäß Ziffern 8.2 und 8.3).
- 8.7 Sie verpflichten sich, Otark für jegliche von Dritten gegenüber Otark geltend gemachte Schadenersatzansprüche freizustellen, die aus von Ihnen begangene Verletzung von Rechten (wie etwa dem Urheberrecht) resultieren und die Ihnen zuzurechnen sind. Otark wird Ihnen die Verteidigung gegen solche Ansprüche überlassen und diese nicht ohne Ihre schriftliche Genehmigung anerkennen. Die Verpflichtung dieser Ziffer gilt auch im Falle der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch einen PPA-Vertragspartner im Falle der Nichtannahme eines Vertragsangebotes.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.